

LESEFASSUNG! Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Satzung für den Behindertenbeirat der Gemeinde Haar

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Der Behindertenbeirat ist ein Gremium zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Beirat soll den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung fördern, Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse einbringen und die Gemeinde Haar bei der behindertengerechten Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude und Verkehrsräume beraten.

§ 1 Bezeichnung

Die Gemeinde Haar beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer behinderten Bürgerinnen und Bürger.

Der Beirat erhält die Bezeichnung „Behindertenbeirat“. Er unterstützt und berät die Gemeinde Haar bei der Umsetzung der im Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayGG) genannten Ziele und gesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Rechte und Aufgaben

1. Aufgabe des Beirats ist es, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in behindertenrelevanten Planungen, der Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordination und Durchführung von Maßnahmen für behinderte Menschen zu beraten. Die Beschlüsse des Beirats haben Empfehlungscharakter.
2. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme, auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen, Anregungen, Vorschläge und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.
3. Dem Behindertenbeirat werden die Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, soweit sie die Belange der Menschen mit

Behinderung betreffen, zur Einsichtnahme überlassen. Der Behindertenbeirat kann hierzu schriftlich Stellung nehmen.

4. Die Stellungnahmen, Anregungen, Vorschläge und Gutachten sind vom Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung in einer angemessenen Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder

1. Der Behindertenbeirat besteht neun Personen. Feste Anzahl nötig. Er wählt aus seiner Mitte eine*n Beiratsvorsitzende*n und dessen Stellvertretung, die den / die Vorsitzende*n bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.
2. Die erste Bürgermeisterin / Der erste Bürgermeister kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Erstbestellung / Erstbesetzung des Behindertenbeirats erfolgt auf Beschluss des Gemeinderates. Die Gemeindeverwaltung prüft die Bewerbungen und legt sie dem Gemeinderat zur Entscheidung vor. Hier wird auch die Reihenfolge der Nachrücker*innen festgelegt.
4. Die Beiratsmitglieder amtieren für eine Periode von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
5. Mitglied im Behindertenbeirat kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Hauptwohnsitz in Haar hat und schwerbehindert ist, oder einen nahen Angehörigen pflegt, oder in der Pflege eines Schwerbehinderten Erfahrung hat. Ebenso können Vertreter*innen aus sozialen Einrichtungen und Verbänden in Haar Mitglied werden, in deren Aufgabengebiete Hilfestellungen oder Beratungen von Menschen mit Behinderung fallen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Beirat.
6. Die Tätigkeit des Behindertenbeirats erfolgt ehrenamtlich und überparteilich.

§ 4

Geschäftsgang

1. Der Behindertenbeirat tritt jährlich mindestens zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung wird von der Ersten Bürgermeisterin einberufen. Die weiteren Sitzungen leitet der/die aus dem Kreise der Mitglieder gewählte Beiratsvorsitzende.
2. Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich.
3. Die Verhandlungen der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
4. Auf Einladung des / der Vorsitzenden können Vertreter*innen anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen sowie relevante Personengruppen mit beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.
5. Die Beirät*innen können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Haar.
6. Jährlich soll der Beirat einen Tätigkeitsbericht erstellen.
7. Die notwendigen Auslagen für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie für Arbeitsunterlagen übernimmt die Gemeinde Haar. Diese sind im laufenden Haushalt auszuweisen.

§ 5
Beendigung der Tätigkeit

Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet mit Ende der Amtszeit. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Behindertenbeirat im Amt, bis ein neuer Beirat seine Arbeit antritt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Grundkriterien für die Beiratszugehörigkeit nicht mehr gegeben sind.

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse geboten ist, beschließt der Gemeinderat, dass der Behindertenbeirat seine Tätigkeit einstellt.

§ 6
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haar, 03. Juli 2019

Gabriele Müller
Erste Bürgermeisterin

